MASTER
NEGATIVE
NO. 91-80274-16

MICROFILMED 1991

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES/NEW YORK

as part of the
"Foundations of Western Civilization Preservation Project"

Funded by the
NATIONAL ENDOWMENT FOR THE HUMANITIES

Reproductions may not be made without permission from
Columbia University Library

COPYRIGHT STATEMENT

The copyright law of the United States -- Title 17, United States Code -- concerns the making of photocopies or other reproductions of copyrighted material...

Columbia University Library reserves the right to refuse to accept a copy order if, in its judgement, fulfillment of the order would involve violation of the copyright law.

AUTHOR:

DITTENBERGER, WILHELM

TITLE:

UBER DEN VERMOGENSTAUSCH...

PLACE:

RUDOLSTADT

DATE:

1872

Master Negative #
91-80274-16

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DEPARTMENT

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

Original Material as Filmed - Existing Bibliographic Record

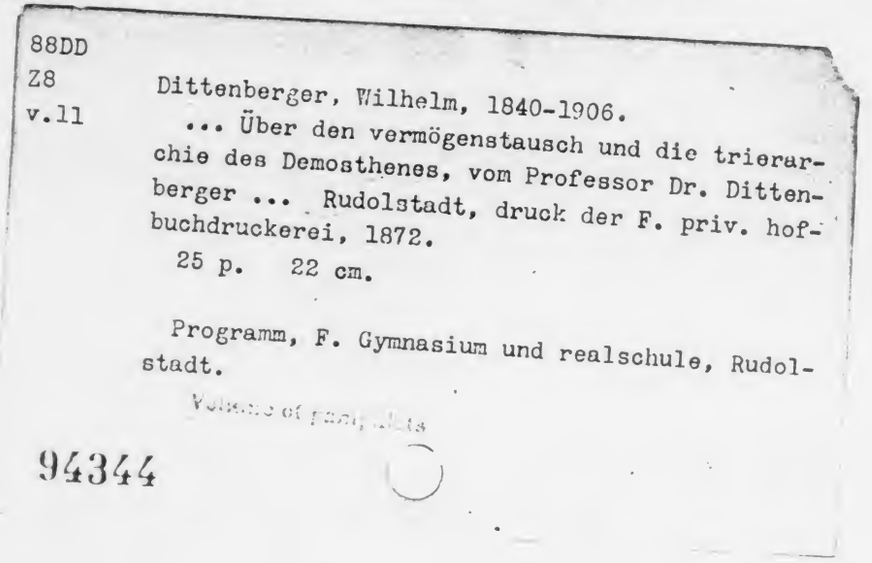

88DD
Z8
v.11

Dittenberger, Wilhelm, 1840-1906.
... Über den vermögenstausch und die trierarchie des Demosthenes, vom Professor Dr. Dittenberger ... Rudolstadt, druck der F. priv. hofbuchdruckerei, 1872.
25 p. 22 cm.

Programm, F. Gymnasium und realschule, Rudolstadt.

Volume of pamphlets

94344

Restrictions on Use:

TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 12x
IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB
DATE FILMED: 10.1.91 INITIALS V.W.D.
FILMED BY: RESEARCH PUBLICATIONS, INC WOODBRIDGE, CT

IMAGE EVALUATION
TEST TARGET (MT-3)

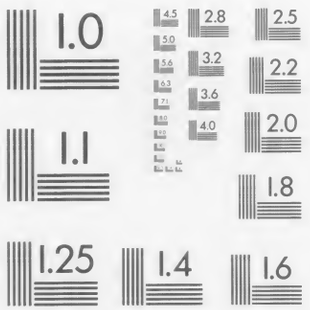

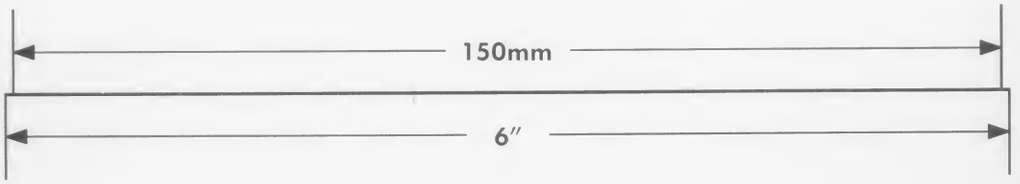

PHOTOGRAPHIC SCIENCES CORPORATION
770 BASKET ROAD
P.O. BOX 338
WEBSTER, NEW YORK 14580
(716) 265-1600

No. 4
88 DD
28

Zu den

öffentlichen Prüfungen

sämmtlicher Classen

des Fürstlichen Gymnasiums und der Realschule

Mittwoch am 20. und Donnerstag am 21. März

sowie zu dem

Sittenfest

Donnerstag am 21. März Nachm. 4—5½ Uhr

ladet ein

Dr. Rehdantz, Director.

Inhalt des Programms: 1) *Ueber den Vermögenstausch und die Trierarchie des Demosthenes*, vom Professor Dr. Dittenberger. — 2) *Schulnachrichten* vom Director.

Rudolstadt, 1872.

Druck der F. priv. Hofbuchdruckerei.

Oct. 21, 1921 EM.

Der Vermögenstausch und die Trierarchie des Demosthenes.

Eine der eigenthümlichsten und interessantesten Einrichtungen des attischen Staatslebens ist bekanntlich der sogenannte Vermögenstausch (*ἀντίδοσις*). Leider sind wir über denselben nur höchst mangelhaft unterrichtet. Und gerade derjenige Fall, welcher an sich das meiste Interesse bietet, der des Redners Demosthenes, ist in Folge der Kürze und Vieldeutigkeit der von ihm selbst darüber gegebenen Andeutungen so verschieden aufgefasst worden, dass dadurch unsere Anschauung von dem ganzen Institut viel eher verwirrt und getrübt als gefördert worden ist. Eine neue eingehende Erörterung desselben wird sich also wohl der Mühe verlohnen. Ich muss aber, ehe ich auf die Besonderheiten des Demosthenischen Falles eingehe, über die Einrichtung im Allgemeinen einige Bemerkungen vorausschicken, da ich in einigen wesentlichen Puncten von Denen, die bisher darüber gehandelt haben, abweiche. Ich halte es dabei für durchaus geboten, zum ausschliesslichen Fundamente der Untersuchung die Darstellungen concreter, wirklich vorgekommener Fälle von Antidosis zu nehmen, die uns erhalten sind, denn die Angaben der Lexikographen und Scholiasten sind ja auch nur aus solchen Fällen abstrahirt, und wenn dabei einerseits zuzugeben ist, dass denselben ein reicheres Material zu Grunde liegen mag, als das uns erhaltene, so haben wir auf der anderen Seite gar keine Sicherheit dafür, dass aus diesem Material die richtigen Schlüsse gezogen worden sind. Ich kann also diesen Angaben, wo sie nicht mit den uns noch erhaltenen primären Quellen übereinstimmen, keine Beweiskraft zuschreiben.

Die in Rede stehenden Fälle sind aber hauptsächlich drei: Der des Redners Isokrates, der des Demosthenes, und der des Phaenippos (Dem. XLII.). Von diesen bietet der Letztere für die Feststellung des Wesens der

Institution entschieden das Meiste, da Isokrates seinen Rechtshandel in der unsäglich breiten Rede *περὶ ἀντιδόσεως* nur mit wenigen Worten berührt, der Demosthenische Fall aber aus dem angeführten Grunde zu diesem Zweck wenig geeignet ist. Hauptsächlich aus der Rede gegen Phaenippos also wollen wir uns das ganze Verfahren klar zu machen suchen.

I.

Wenn ein attischer Bürger zu einer Leistung für den Staat (*λειτουργία*), und zwar entweder zur Ausrüstung einer Triere (*τριηραρχία*), oder zur Stellung eines Chores für die dramatischen Aufführungen (*χορηγία*) bestimmt, oder wenn er für die Vermögenssteuer (*εἰσφορά*) in die höchste Steuerclasse der sogenannten Dreihundert eingeschätzt war, welche die Steuer vorschussweise für die übrigen Pflichtigen erlegen mussten, so hatte er dagegen ein Recht der Reclamation, zu deren Anbringung jedes Jahr für jede Art von Leistungen ein bestimmter Termin festgesetzt wurde*), und zwar musste dieselbe für Trierarchie und Vermögenssteuer vor den Feldherrn stattfinden. Dieselbe geschah in der Form, dass der Reclamirende einen bestimmten Andern namhaft machte, der reicher sei als er, und dem er daher die Leistung zuschiebe. Zu diesem hatte er sich dann sofort persönlich zu verfügen, und ihm die Wahl zu stellen, ob er die Leistung freiwillig statt seiner übernehmen wolle, oder nicht. That der in solcher Weise Provocirte das Erstere, so war die ganze Sache abgemacht; weigerte er sich dessen, so hatte der Provocirende ohne Weiteres das gesammte Vermögen des Gegners in Beschlag zu nehmen, wogegen er dem Provocirten dasselbe in Betreff seines eigenen Vermögens gestatten musste.

Aus der Rede gegen Phaenippos sehen wir, dass diese Procedur in folgender Weise stattfand: Derjenige, welcher von dem Vermögen Besitz ergreift, lässt sich von dem Gegner auf seinem Gute herumführen, besichtigt Alles, und überzeugt sich namentlich, ob auf den Grundstücken sogenannte *ὅροι* stehen, d. h. Steine mit der Angabe einer auf dem Grundstücke lastenden Hypothekenschuld. Auf alle verschliessbaren Räume, in

*) Es ist, wenigstens für die Trierarchie, nicht anzunehmen, dass der zur Leistung Vorgeschlagene sogleich sich darüber zu erklären hatte, ob er einem Andern den Tausch anbieten wolle oder nicht, sondern der Termin zur Anmeldung der Antidosis bei dem Strategen muss einige Zeit nach der Ernennung der Trierarchen angesetzt worden sein. Nur so lässt es sich erklären, dass Thrasylochos bereits bevor er dem Demosthenes den Tausch anbietet, seine Trierarchie an einen Unternehmer verdungen hatte (Dem. Mid. §. 80 *δίδωμι εἴκοσι μνᾶς τούτοις, ὅσου τὴν τριηραρχίαν ἦσαν μεμισθωκότες*).

denen sich Getreide, Früchte, Wein u. s. w. befinden, legt er sein Siegel*), und hat überdies das Recht, Leute anzustellen, welche zu überwachen haben, dass der Gegner keine Veränderung mit dem von ihm in Besitz genommenen Gute vornimmt. Ausserdem muss jener ihm schwören, nach drei Tagen ein Inventar über sein gesammtes Vermögen ihm zu liefern, und ebenso nach Ablieferung desselben die Richtigkeit und Vollständigkeit eidlich bekräftigen.**)

Diese Procedur nun, die vorläufige gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens durch beide Parteien vor jeder gerichtlichen Verhandlung oder Entscheidung, ist überall und immer gemeint, wo der Ausdruck *ἀντίδοσις* oder das Verbum *ἀντιδιδόναι* bei den Rednern gebraucht wird. Da für die Auffassung des ganzen Instituts diese Thatsache des Sprachgebrauchs von grosser Wichtigkeit ist, muss ich näher darauf eingehen. Einen wesentlichen Unterschied macht

*) Ueberhaupt scheint bei dem Fall des Phaenippos der Sprecher ein hervorragendes Interesse an der Ernte zu haben; wie ich glaube, nicht sowohl um sich des Besitzes derselben zu versichern, als um für die gerichtliche Verhandlung einen sicheren Anhalt zur Beurtheilung der Ertragsfähigkeit und also des Werthes des gegnerischen Gutes zu haben. Deshalb fragt er auch sogleich nach dem Verbleib des Getreides, das er nicht findet. Dabei will ich beiläufig bemerken, dass es offenbar ein Missverständniss ist, wenn A. Schäfer, Demosthenes und seine Zeit, Bd. III. p. 281 die Worte *ἠρόμην αὐτὸν οὗ ὁ σῖτος εἴη ὁ ἀπηλωμένος* so wiedergibt: »Hierauf fragte der Sprecher, wem das ausgedroschene Getreide gehöre, und erhielt den Bescheid, ein Theil sei verkauft, der andere liege in den Scheuern.« Denn unzweifelhaft ist *οὗ* nicht der Genetiv des Pronomen, sondern das Ortsadverbium. Schon die Frage: »Wem gehört das Getreide?« wäre in dieser Situation wunderlich genug. Die Antwort aber: Ein Theil ist verkauft, der andere liegt in den Scheuern, passt doch schlechterdings nur auf die Frage: Wo ist es? nicht auf die: Wem gehört es?

**) Dass zwei verschiedene Eide anzunehmen sind, geht klar und deutlich aus den Worten des Gesetzes bei Dem. Phaenipp. §. 18 *ὅταν ὀμόσαντες ἀποφαίνωσι τὴν οὐσίαν, προσομνύειν τόνδε τὸν ὅρκον* hervor; namentlich der Gebrauch des Participium Aoristi lässt daran keinen Zweifel. Durch den ersten Eid, der gleich bei Beginn des ganzen Verfahrens geschworen wird, verpflichtet sich der Schwörende zur rechtzeitigen Ueberlieferung des Inventars an den Gegner; durch den zweiten Eid, der drei Tage später bei der Uebergabe des Inventars stattfindet, versichert er, dasselbe der Wahrheit gemäss aufgestellt zu haben. Daraus folgt dann, dass in der sich an die obigen Worte anschliessenden Formel dieses (zweiten) Eides nur die handschriftliche Lesart *ἀποφαίνω τὴν οὐσίαν τὴν ἐμαυτοῦ ὀρθῶς καὶ δικαίως*, nicht das von Cobet und Dindorf dafür gesetzte *ἀποφανῶ* der Situation angemessen ist. Die Worte des Gesetzes also sind nicht misszuverstehen. Unklar dagegen ist, ob in dem Falle des Phaenippos wirklich beide Eide geschworen worden sind, und auf welchen von beiden sich die Aeusserungen des Sprechers im vorhergehenden Paragraphen beziehen.

es dabei nicht, dass das Verbum bald von dem Provocirenden gebraucht wird, der sein Vermögen dem Gegner zur Beschlagnahme hingiebt oder anbietet, bald vom Provocirten, der darauf eingeht, bald von beiden zugleich; immer steht es nur in Beziehung auf jenen der Gerichtsverhandlung vorhergehenden Act.

So heisst es contra Phaenippum gleich zu Anfang: *ἡμῖν σαφῶς διώρισε* (nämlich *Σόλων ἐν τῷ περὶ τῶν ἀντιδόσεων νόμῳ*) *τί πρῶτον δεῖ ποιεῖν τοὺς ἀντιδεδωκότας καὶ τί δεύτερον καὶ τἆλλα δ' ἐφεξῆς*. Das Verfahren also, für das das Gesetz die genauesten Vorschriften giebt, folgt erst auf die *ἀντίδοσις*. Ebenso §. 10 *εὐθὺς τῇ πρώτῃ ἡμέρᾳ μετὰ τὰς ἀντιδόσεις*. §. 30 *μετὰ τὴν ἀντίδοσιν*, von Dingen, die vor dem Process (der ja noch schwebt und in dem die Rede gehalten ist), aber nach jener Beschlagnahme der Güter stattgefunden haben. Auch das §. 18 in der Gesetzesstelle gebrauchte Participium Präsentis *ἀντιδιδόντας* entspricht dem durchaus; denn die Aufstellung des Inventars, von der hier die Rede ist, ist ja eben ein wesentlicher Bestandtheil jener Procedur. Ganz entsprechend sagt Demosthenes von sich *ἀντέδωκα*, während der Zusammenhang deutlich zeigt, dass das unmittelbar nach dem Anerbieten des Thrasylochos geschehen ist, während der Process erst später stattfinden sollte (*ὡς διαδικασίας τευξόμενος*). Auch bei Isocrates antid. §. 4 folgt der Process erst aus dem Vermögenstausch (*ἀντιδόσεως γενομένης περὶ τριηραρχίας καὶ περὶ ταύτης ἀγῶνος*). Eben darauf führt Dem. Lept. §. 130. *οὔτε φυλὴ πώποτ' ἐνεγκεῖν ἐτόλμησεν οὐδεμία οὐδένα τῶν ἀπ' ἐκείνων* (*Ἀρμοδίου καὶ Ἀριστογείτονος*) *χορηγὸν, οὔτ' ἐνεχθεὶς αὐτοῖς ἄλλος οὐδεὶς ἀντιδοῦναι*. Zu beachten ist dabei noch, dass, wo von der Provocation die Rede ist, nicht einmal immer zu dem Verbum *ἀντιδιδόναι* das Vermögen als Object gedacht ist, sondern zuweilen auch die Leistung. Ob man an der eben citirten Stelle zu *ἀντιδοῦναι* ergänzen soll *χορηγίαν*, kann allerdings zweifelhaft sein, dagegen steht bei Demosthenes Mid. §. 78 deutlich *ἀντιδιδόντες τριηραρχίαν*, und auch Xen. oecon. 7, 3 *ὅταν γέ με εἰς ἀντίδοσιν καλῶνται τριηραρχίας ἢ χορηγίας* kann der blosse Genetiv wohl nicht anders erklärt werden. Endlich sei noch bemerkt, dass die Abhaltung des erwähnten Reclamationstermins durch die Strategen mit dem Ausdrucke *ποιεῖν τὰς ἀντιδόσεις* bezeichnet wird (Dem. Phaenipp. §. 5). Wenn nun nach allem diesem die Ausdrücke *ἀντιδιδόναι* und *ἀντίδοσις* nur von dem oben näher bezeichneten, der gerichtlichen Verhandlung vorangehendem Verfahren gebraucht werden, könnte allerdings der Einwand als sehr plausibel erscheinen, es liege hier eine Breviloquenz oder Ungenauigkeit des Ausdrucks vor, indem *ἀντιδιδόναι* bedeute: »sich zum (eventuell nach der richterlichen Entscheidung vorzunehmenden) Vermögenstausch bereit erklären.« *) Allein diese Erklärung ist deshalb unzulässig, weil von einer andern *ἀντίδοσις*, als der dem gerichtlichen Verfahren vorhergehenden, unsere Quellen durchaus nichts sagen.

Welches ist nun das Wesen und welches die rechtlichen Folgen dieses sogenannten «Vermögenstausches?» Dass darunter ein eigentlicher Tausch, d. h. eine rechtlich wirksame, gegenseitige Uebertragung der Eigenthumsrechte an dem beiderseitigen Vermögen, welcher sofort in Kraft tritt, nicht gemeint sein kann, liegt auf der Hand. Denn dann könnte diesem Tausch kein gerichtliches Verfahren mehr folgen, wie es doch als nothwendige Folge in allen den uns bekannten Fällen vorausgesetzt wird. Ein solches Verfahren hätte kein Object mehr gehabt; dasselbe wäre aber auch praktisch unausführbar gewesen. Denn die Entscheidung des Processes hing doch von der Feststellung des Vermögensstandes beider Parteien ab, wie derselbe zu der Zeit war, als dem einen von beiden die Liturgie angesonnen wurde. Hätte aber durch den vor dem Process stattgefundenen Vermögenstausch jede Partei das unbeschränkte Dispositionsrecht über das bisherige Vermögen des Gegners erhalten, so wäre es ja in die Hand der Parteien gelegt gewesen, durch Verkauf, Schenkung u. s. w. diese Feststellung unmöglich zu machen. Wenn also Thrasylochos und Meidias sich im Hause des Demosthenes vom ersten Moment an als Eigenthümer geberden, wenn sie den Vormündern die Ansprüche, die Demosthenes an sie hat, erlassen, so deutet der Redner selbst es an und alle Neuern sind darüber einig, dass dies durchaus rechtlose Gewalt und Willkür ist.

Ist demnach diese Auffassung der dem Process vorangehenden Antidosis unzulässig, so spricht eine andere um so mehr an, und wird, so weit ich sehe, von Allen getheilt, die sich das Verhältniss klar zu machen gesucht haben. Darnach ist diese Antidosis nur ein eventueller Vertrag, wodurch sich beide verpflichten, ihr Vermögen gegen einander auszutauschen, falls das Gericht in diesem Sinne entscheidet. Danach erwirbt also jeder das vollständige Dispositionsrecht über das Vermögen des andern erst durch den Richterspruch, erst dann verwandelt sich die vorläufige Beschlagnahme in eine wirkliche Eigenthumsübertragung. Der

*) So hat offenbar Böckh den Ausdruck gefasst, wenn er (Staatsh. I. p. 751) bei der Beschreibung des Verfahrens sagt: Verstand sich jener nicht zur Leistung, so nahm er eben dadurch den angebotenen Umtausch an (*ἀντέδωκε*), das heisst er ging darauf ein. Der Umtausch wurde aber in diesem Falle keineswegs sofort vollzogen, sondern es wurde nunmehr erst ein Verfahren darüber eingeleitet, welche von beiden Parteien sich ihrem Vermögensstande nach im Rechte befinde.« Auch sonst scheint man sich meistens den Sprachgebrauch auf diese Weise zurechtgelegt zu haben.

Hauptgrund, aus dem ich mich dieser Auffassung nicht anschliessen kann, ist folgender. Im Gegensatz zu allen Früheren haben Böckh und Vollbrecht unwiderleglich nachgewiesen, dass die richterliche Entscheidung nicht den Tausch, sondern die Leistung betrifft, ohne doch, wie ich glaube, die hierin nothwendig liegenden Consequenzen vollständig gezogen zu haben.*) Nicht das ist die von den Richtern zu entscheidende Frage: Soll der Provocant das von ihm vorläufig in Besitz genommene Vermögen des Gegners definitiv behalten, und von diesem die Liturgie bestreiten, oder soll der Tausch rückgängig gemacht und die Liturgie von dem Provocanten aus seinem bisherigen Vermögen getragen werden? Vielmehr ist die Frage die: Soll der Provocant oder der Provocirte aus seinem (bisherigen) Vermögen die Liturgie leisten? Für die Entscheidung des Gerichtes existirt also materiell die Antidosis gar nicht, sondern nur die Streitigkeit zweier Bürger über die Verpflichtung zu einer Leistung, weshalb auch dieser Process mit vollem Recht *διαδικασία* genannt**) wird. Dies ist nun aber mit der oben angedeuteten Auffassung der Natur des Vermögenstausches und seines Verhältnisses zum Process unvereinbar.***)

*) Böckh spricht sogar selbst wieder S. 759 inconsequenter Weise von einer Diadikasie über die Giltigkeit des Umtausches (statt über die Verpflichtung zur Liturgie).

**) Ueber den Begriff, den dieses Wort bezeichnet, vergl. die klare Auseinandersetzung von Meier und Schoemann, att. Process p. 367 ff.; daraus folgt, dass der hier in Rede stehende Rechtshandel nur dann so heissen konnte, wenn er die Verpflichtung zur Leistung, nicht aber die Gültigkeit des Vermögenstausches betraf. Dass *διαδικασία* bei den Rednern ausserdem auch ganz allgemein Process heissen könne, kann ich Meier (p. 371 Anm. 26) nicht zugeben. Denn an der Stelle Dem. XXX. 2, die er anführt, steht nicht das Substantivum, sondern das Verbum *διαδικάσασθαι*. Dies kann aber, neben der technischen Bedeutung, wo es als Verbum zu *διαδικασία* gehört, auch unabhängig davon als Compositum von *δικάζεσθαι* gebraucht sein, und zwar hier in dem Sinne: »den Process zu Ende führen.«

***) Vor Allem sieht man nicht ein, warum, wenn dies der Sinn der Antidosis war, dem Process, der sich doch nicht auf den Tausch bezog, nothwendig eine Antidosis vorhergehen musste. Warum musste der Provocirte, wenn er die Leistung nicht annahm, auf das Anerbieten eines eventuellen Vermögenstausches eingehen, warum konnte er nicht einfach sagen: Wir wollen das Gericht entscheiden lassen, wer von beiden die Liturgie zu tragen hat? Dass dies aber in Wirklichkeit nicht zulässig war, zeigt schon der Umstand, dass für das ganze von den Strategen veranlasste Reclamationsverfahren der Ausdruck *τὰς ἀντιδόσεις ποιεῖν* gebräuchlich ist, und ferner geht es daraus hervor, dass niemals eine dreifache Wahl zwischen Liturgie, Process und Antidosis, sondern immer nur die zweifache, zwischen der freiwilligen Uebernahme der Leistung, und der Antidosis, d. h. der Einleitung zum Process, erwähnt wird.

Meine Ansicht über das Wesen der Antidosis ist daher folgende: Dieselbe ist nichts als eine Massregel zur Erleichterung des processualischen Verfahrens und zur Sicherstellung der Interessen beider Parteien in demselben. Die Frage, mit der sich die Gerichtsverhandlung beschäftigt, ist, wie wir sehen, ausschliesslich die: Wer von beiden hat die Leistung zu übernehmen? und die Entscheidung dieser Frage hängt wieder ganz von der andern ab: Wer ist der Leistungsfähigere, d. h. wer besitzt das grössere Vermögen? Natürlich hat dabei jede von beiden Parteien ein Interesse, das ihrige als möglichst klein erscheinen zu lassen. Was wäre also leichter möglich, als dass in der Zwischenzeit zwischen der Einbringung der Reclamation und der Eröffnung der wirklichen Gerichtsverhandlung jeder von beiden durch allerlei Manipulationen den wahren Stand seines Vermögens zu verdunkeln suchte? Um den Gegner davor sicher zu stellen, und den Parteien auf die einfachste Weise die Beweismittel für ihre Behauptungen in die Hand zu geben, verfügt das Gesetz, dass das ganze Verfahren mit der gegenseitigen Beschlagnahme des Vermögens beginnt. Wir würden es vielleicht natürlicher finden, dass, sobald eine Reclamation, d. h. ein Antrag auf Uebertragung einer Leistung auf eine bestimmte andere Person, anhängig gemacht wurde, die zuständige Behörde die Hand auf das beiderseitige Vermögen gelegt und von Amtswegen eine Erhebung über Bestand und Werth desselben vorgenommen hätte. Allein dies würde dem durchgehenden Grundsatze des attischen Processes widersprechen, wonach der Beweis durchaus Sache der Parteien ist.*)

Hat die Antidosis nun den bezeichneten Zweck und Charakter, so begründet sie natürlich für jeden von den beiden Tauschenden keinerlei

*) Besonders interessant ist dafür das Verfahren in Betreff der Folterung von Sclaven (Meier und Schoemann, att. Process p. 679 ff.). Glaubt eine Partei für ihre Beweisführung die Aussagen der Sclaven des Gegners nöthig zu haben, so wendet sie sich nicht etwa an den processleitenden Beamten, damit dieser von Amtswegen die Sclaven requirire, um sie foltern und vernehmen zu lassen, sondern sie richtet direct an den Gegner die Provocation (*πρόκλησις*) auf Auslieferung der Sclaven. Geht dieser darauf ein, so wird ein förmlicher Contract zwischen Beiden abgeschlossen, indem der Eine sich verpflichtet, dem Andern seine Sclaven auszuliefern, der Andere, sie zurückzugeben und den durch die Folterung etwa entstehenden Schaden zu ersetzen. Dann foltert der Letztere, ohne jede Intervention der Gerichtsbehörde, vor Zeugen die Sclaven und protocollirt ihre Aussagen, um sie in der Verhandlung als Beweismittel zu produciren. Dass hier eine gewisse Analogie zu dem Verfahren bei der Antidosis stattfindet, scheint mir unleugbar. Auch die Ausdrücke *δοῦναι*, *ἐκδοῦναι* einerseits und *ἀντιδοῦναι* andererseits, unterscheiden sich nur in sofern, als in dem letztern die in diesem Falle in der Natur der Sache liegende Gegenseitigkeit mit ausgedrückt ist.

Veräusserungs- oder überhaupt Dispositionsrecht an dem eingetauschten Vermögen des Gegners; wohl aber begründet sie die Befugniss, dem eigentlichen Eigenthümer ebenfalls jede Ausübung eines derartigen Rechtes zu untersagen. Diese Befugniss kommt sonst natürlich nur dem Eigenthümer gegenüber Dritten zu, und so verleiht denn die Antidosis wenigstens nach der negativen Seite hin dem Beschlagnehmenden eine Art Eigenthumsrecht, und es ist deshalb möglich, dass dieselbe in der Form eines wirklichen Tausches vollzogen wurde, der aber ein Scheingeschäft ist, insofern er die Verpflichtung zur Rückgabe nach erfolgtem Richterspruch in sich schliesst und kein wirkliches Dispositionsrecht begründet. Wurde die Sache wirklich unter der Form einer Eigenthumsübertragung vollzogen, so lässt sich am leichtesten erklären, wie Thrasylochos und Meidias dazu kamen, mit frecher Sophistik sich ohne Weiteres als Eigenthümer des Vermögens des Demosthenes zu geberden.

Es wäre nun noch die Frage zu beantworten: Was geschah nach erfolgtem Richterspruch? Dass in dem Falle, wo der Provocant mit seinem Antrage abgewiesen wurde, einfach und unweigerlich er die Liturgie zu übernehmen hatte, daran kann kein Zweifel sein. Ebenso allgemein aber wird angenommen, dass im entgegengesetzten Falle, wo die Liturgie dem Provocirten zugesprochen wurde, dieser nun die Wahl zwischen der wirklichen Uebernahme der Leistung und zwischen einem definitiven, wirklichen Tausch des Vermögens gehabt hätte*). Ich meinerseits habe gegen diese Ansicht die schwersten Bedenken.

Zunächst ist es aus inneren Gründen nicht wohl denkbar, dass eine so abnorme, fast möchte ich sagen absurde Einrichtung bestand. Denn wenn der Gerichtshof entschieden hatte: Nicht du, Lysimachos, sondern du, Isokrates, hast die Trierarchie zu leisten, denn dein Vermögen

*) Beiläufig will ich darauf aufmerksam machen, dass, wenn überhaupt diese Ansicht richtig wäre, man auf keinen Fall das Sachverhältniss so darstellen darf, als ob nur der anfangs bloss eventuell abgeschlossene Tauschvertrag rechtlich verbindlich geworden wäre. Denn wäre dies der Fall, so stünde es wohl nach entschiedenem Process dem Sieger noch frei, dass er, statt das Vermögen des Gegners zu behalten, diesem auf seinen Wunsch dasselbe zurückgab und ihn die Leistung übernehmen liess; dagegen hätte der Verurtheilte in diesem Falle kein Recht, den Tausch einseitig rückgängig zu machen, sondern wäre durch den nun rechtsverbindlich gewordenen Tauschvertrag gebunden. Nun wird aber allerseits anerkannt, dass der Verurtheilte auf keinen Fall zum Tausch gezwungen werden konnte, sondern dass ihm immer noch die Wahl zwischen Tausch und Leistung, ohne Rücksicht auf die Einwilligung des Gegners, vollkommen frei stand. Nicht also mit einem Inkrafttreten des früher eventuell verabredeten Tauschvertrages hätten wir es zu thun, sondern mit einem ganz neuen Tauschgeschäft, das mit jener provisorischen Beschlagnahme vor der Processeröffnung in gar keinem rechtlichen Zusammenhange steht.

ist das grössere, so war ja eben damit die Streitfrage zwischen den beiden Gegnern beseitigt, und es handelte sich nun nur noch um eine Verpflichtung des Verurtheilten gegen den Staat. Wie konnte danach das Gesetz dem Verurtheilten gestatten, zu sagen: »Ich glaube aber doch nicht, dass mein Vermögen grösser ist, und will deshalb lieber tauschen«? Würde damit der Staat nicht geflissentlich durch seine Gesetzgebung die Aussprüche seiner eigenen Gerichte als unzuverlässig prostituiren?*) Vielmehr blieb dem Staat nichts übrig, als die Erfüllung von dem Verurtheilten unbedingt zu fordern, und wenn nöthig zu erzwingen. Gegen diese Deduction wird man auch ganz gewiss nicht das Tauschanerbieten anführen dürfen, das der Gegner des Phaenippos demselben während des Processes macht (Dem. in Phaenipp. §. 19). Denn abgesehen davon, dass diess gewiss nicht ernst gemeint, sondern nur darauf berechnet ist, in dem sicher vorauszusehenden Falle der Ablehnung von Seiten des Phaenippos, als Beweismoment gegen diesen geltend gemacht zu werden, so ist dies ein Vorschlag zu einem Vergleich, wie er vor der richterlichen Entscheidung natürlich zwischen den Parteien zulässig war. Für das, was in Folge des Richterspruchs zu geschehen hatte, beweist der Fall also gar nichts.

Zu diesen inneren Gründen kommt aber auch der äussere, dass nirgends von einem wirklich vollzogenen definitiven Vermögenstausch die Rede ist. Von den drei genannten Processen endet der des Isokrates mit Uebernahme der Liturgie durch den Verurtheilten; von dem des Demosthenes ist es streitig, ob er überhaupt bis in dieses Stadium gekommen ist, gewiss aber, dass auch hier kein solcher Tausch stattfand; von dem des Phaenippos ist uns der Ausgang zwar überhaupt unbekannt, da wir eben nur die im Process selbst gehaltene Rede übrig haben; wohl zu beachten aber ist, dass der Sprecher überall, wo er auf die zu erwartenden Folgen der von ihm erstrebten Verurtheilung des Gegners zu sprechen kommt, nie den Tausch, sondern immer nur die Versetzung des Phaenippos unter die 300 Höchstbesteuerten an seiner Stelle als solche nennt. **)

*) Man kann dagegen auch nicht einwenden, das gerichtliche Urtheil habe nur dahin gelautet, dass die Liturgie von diesem bestimmten Vermögen getragen werden müsse, nicht aber von dieser bestimmten Person. Denn die Liturgie ist keine Reallast, die an bestimmten Vermögensobjecten haftet, sondern eine persönliche Verpflichtung des Bürgers gegen den Staat, die nur natürlich nach der Leistungsfähigkeit, d. h. nach dem Vermögen, vertheilt wird.

**) §. 21. *ἀλλὰ διάδεξαι καὶ σὺ καὶ μετάλαβε μικρὸν χρόνον τῆς τοῦ λειτουργοῦντος τάξεως.* §. 25. *καλῶν γὰρ κἀγαθῶν ἐστι δικαστῶν τοὺς μὲν τῶν πολιτῶν ἐθέλ-*

Mehr noch als dieser wegen der geringen Zahl der Fälle vielleicht anzufechtende Grund scheint mir der Umstand zu beweisen, dass nirgends, so viel ich weiss, in einem Processe anderer Art für irgend ein Grundstück oder sonstiges Vermögensobject als Erwerbstitel angeführt wird, dass es in Folge einer Antidosis an den jetzigen Eigenthümer gekommen sei. Auch ist an allen Stellen, wo von der Wahl zwischen Liturgie und Antidosis die Rede ist, klar und deutlich die gleich im Beginn des ganzen Verfahrens stattfindende bezeichnet, so dass die herkömmliche Annahme einer zweiten nach erfolgtem Richterspruche dem Verurtheilten freistehenden Wahl zwischen Tausch und Leistung wenigstens auf keinem directen Zeugniss unserer primären Quellen beruht.

Ueberhaupt kenne ich nur zwei Stellen bei den Rednern, aus denen man mit einigem Recht auf die Möglichkeit eines definitiven Tausches schliessen könnte *); von diesen ist mir die eine, Dem. Phaenipp. §. 27

ὄντας ὅταν εὐπορῶσι, λειτουργοῦντας καὶ ἐν τοῖς τριακοσίοις ὄντας, ἀναπαύειν, ὅταν τούτου δεόμενοι τυγχάνωσιν, τοὺς δὲ νομίζοντας ἀπολλύειν ὅταν εἰς τὸ κοινόν τι δαπανήσωσιν, ἄγειν εἰς τοὺς προεισφέροντας καὶ μὴ ἐπιτρέπειν δραπετεύειν. Denselben Sinn hat der Vergleich mit dem Sclaven in §. 32. *καὶ γὰρ εἰ οἰκέτης ὑμῶν, μὴ πολίτης ἦν, ὁρῶντες ἄν μου τὴν φιλεργίαν καὶ τὴν εἰς ὑμᾶς εὔνοιαν, ἀνεπαύσατ' ἄν με τῶν ἀναλωμάτων καὶ ἐπὶ τὸν δραπετεύοντα τῶν ἄλλων ἤλθετε.*

*) Frohberger zu Lys. XXIV, 9 führt als Beweis, dass in manchen Fällen die Antidosis auch wirklich vollzogen wurde, Lys. IV, 1 an. Es kommt darauf an, was man unter dem Worte „Antidosis" versteht. Ist damit die vorläufige gegenseitige Beschlagnahme des Vermögens gemeint, so ist nicht nur in diesem Fall die Antidosis wirklich vollzogen, sondern in jedem Fall, wo überhaupt von Antidosis die Rede ist, z. B. in dem des Demosthenes oder Phaenippos. Ist dagegen, wie Frohberger's Ansicht zu sein scheint, ein nach der gerichtlichen Entscheidung stattgefundener definitiver Vermögenstausch zu verstehen, so kann ich Frohberger nicht zugeben, dass von einem solchen hier die Rede ist. Der Sprecher sagt nur, dass der Gegner ihm Alles, was er bei der Antidosis von ihm erhalten hatte, in Folge eines von den beiderseitigen Freunden gestifteten Vergleiches (*διαλλαγαί*) zurückgegeben habe. Da es aber in der Natur der Sache liegt, dass ein solcher Vergleich vor Entscheidung des Processes stattfindet, so haben wir uns hier unter Antidosis eben nichts anderes zu denken, als das was sonst überall darunter zu verstehen ist, die gegenseitige Beschlagnahme der Güter vor dem Beginn des Processes. Dieser Auffassung könnte man höchstens die Worte zu Anfang von §. 2 *καὶ τὴν μὲν ἀντίδοσιν δι' ἐκείνην φανερός ἐστι ποιησάμενος* entgegenhalten. Ist nämlich die Ueberlieferung richtig, so könnte dies doch nur heissen: Die Antidosis hat er offenbar nur wegen jener Sklavin veranstaltet, d. h. um sich in den Besitz derselben zu setzen. Demnach würde allerdings die Möglichkeit vorausgesetzt, dass durch die Antidosis ein Vermögensobject definitiv in das Eigenthum eines Andern übergehen könnte. Allein diese Erklärung steht mit dem im Folgenden dargelegten Thatbestand in unauflöslichem Widerspruch. Die Sklavin nämlich, um die sich die beiden Gegner gestritten haben,

ἄν τε τὴν Φανίππου ἄν τε τὴν ἐμαυτοῦ ἔχω οὐσίαν, räthselhaft, gerade weil der Sprecher sonst überall voraussetzt, dass nicht der Uebergang des Vermögens des Phaenippos auf ihn, sondern die Heranziehung desselben statt seiner zu der höhern Steuerleistung die nothwendige Folge des Verfahrens sein werden. Die andere aber Lys. XXIV. §. 9 *δοκεῖ δέ μοι τῆς πενίας τῆς ἐμῆς τὸ μέγεθος ὁ κατήγορος ἂν ἐπιδεῖξαι σαφέστατα μόνος ἀνθρώπων. εἰ γὰρ ἐγὼ καταστασθεὶς χορηγὸς τραγῳδοῖς προκαλεσαίμην αὐτὸν εἰς ἀντίδοσιν, δεκάκις ἂν ἕλοιτο χορηγῆσαι μᾶλλον ἢ ἀντιδοῦναι ἅπαξ*, was allerdings auf einen Tausch im eigentlichen Sinne hinzuweisen scheint, hat schon deshalb nicht viel Beweiskraft, weil es sich hier gar nicht um einen wirklichen Fall handelt, sondern die Antidosis nur verwendet wird, um in einer rhetorischen Wendung den grossen Unterschied des Vermögens zu illustriren. Dass dieser rhetorische Zweck hier sogar auf Kosten der klaren und sachgemässen Darstellung verfolgt wird, zeigt auf jeden Fall das um des Gegensatzes zu *δεκάκις* willen hinzugefügte, aber ganz unsinnige *ἅπαξ*. Uebrigens kann die ganze Stelle ihrem Wortlaut nach nicht einmal ohne Zwang auf eine erst *nach dem Richterspruch* erfolgende Wahl zwischen Leistung und Tausch bezogen werden.

hatten, wie der Sprecher versichert, beide gemeinsam gekauft, wogegen der Gegner behauptet zu haben scheint, er habe sie allein gekauft und dann freigelassen; vgl. §. 10 *ἦ* (die Sklavin, wenn sie gefoltert würde) *πρῶτον μὲν τοῦτ' ἂν κατεῖπεν, πότερα κοινὴ ἡμῖν ἦν, ἢ ἰδία τούτου, καὶ πότερα τὸ ἥμισυ τοῦ ἀργυρίου ἐγὼ συνεβαλόμην ἢ οὗτος ἅπαν ἔδωκε.* §. 12 wird behauptet, der Gegner verweigere die Folterung, weil sie keine Sklavin, sondern eine Freie sei, d. h. wohl, mit dem Vorhergehenden zusammengehalten, weil er sie freigelassen hätte. Die Antwort des Sprechers darauf (*ὁμοίως γὰρ προσήκει καὶοὶ τῆς ἐλευθερίας τὸ ἴσον καταθέντι ἀργύριον*) kann doch nichts anderes heissen, als: Er hatte gar nicht das Recht, sie ohne meine Zustimmung freizulassen, weil ich die Hälfte des Kaufpreises gezahlt hatte und also Miteigenthümer war. Wie kann nun diesem Sachverhalt gegenüber der Sprecher sagen, jener habe sich durch den Vermögenstausch in den Besitz der Sklavin bringen wollen? War das Eigenthumsrecht gemeinsam, wie der Sprecher angibt, so betrifft der Tausch sie gar nicht, war sie aber gar, wie der Gegner sagt, von diesem allein gekauft, so musste er sie ja durch den definitiven Vermögenstausch gerade verlieren! Aus diesen Gründen muss ohne Zweifel mit Hamaker, dem auch Scheibe gefolgt ist, mit Weglassung der Praeposition gelesen werden *καὶ τὴν μὲν ἀντίδοσιν ἐκείνην φανερός ἐστι ποιησάμενος*. Die anfangs veranstaltete, dann aber rückgängig gemachte Antidosis hat also mit dem Streit über das Eigenthumsrecht an der Sklavin gar keinen Zusammenhang, sondern wird nur zum Beweis angeführt, dass zur Zeit des Vorfalls, in Folge dessen der Sprecher von dem Gegner *τραύματος ἐκ προνοίας* angeklagt war, beide nicht mehr mit einander in Feindschaft lagen, sondern dass sie sich versöhnt hatten. Auf diesen Punct legt er grossen Werth, wie er auch unter den Dingen, über die die Sklavin Auskunft geben könne, wenn sie auf der Folter befragt würde, unter andern anführt *εἰ διηλλαγμένοι ἦ ἔτι ἐχθροὶ ἦμεν* (§. 11).

Mir scheinen also die Gründe gegen die Annahme, dass dem Verurtheilten noch die Wahl zwischen dem Tausch und der Leistung offen gestanden habe, ganz überwiegend, und es ist mir das Wahrscheinlichste, dass vielmehr die Wirkung des Richterspruchs die war, dass der Verurtheilte ohne Weiteres die Leistung zu übernehmen hatte, die gegenseitige Beschlagnahme der Güter aber sofort *eo ipso* aufhörte. Doch muss ich zugestehen, dass ich nicht im Stande bin, die durch die beiden letztangeführten Stellen (namentlich die aus der Rede gegen Phaenippos) erregten Bedenken in einer für mich selbst durchaus befriedigenden Weise zu beseitigen, wesshalb ich die Möglichkeit, dass es sich anders verhalten habe, nicht absolut ausschliessen will.*) Für den Hauptgegenstand meiner Abhandlung kommt diess auch insofern weniger in Betracht, als der Handel des Demosthenes, wie ich zeigen werde, gar nicht bis in dieses letzte Stadium gekommen ist.

*) Eine andere Frage noch, als die, wie das Institut der Antidosis zur Zeit des Lysias und Demosthenes beschaffen war, ist die, ob dies auch die ursprüngliche Gestalt derselben war. Obwohl dies von meinem Thema zu weit abführen würde, darf ich wohl kurz hier meine Ansicht andeuten: Ich glaube allerdings, dass ursprünglich ein wirklicher Vermögenstausch stattfinden konnte, aber *ohne vorhergehende richterliche Entscheidung.* Denn diese ist mit jenem eigentlich logisch unverträglich. Der Schutz für den Einzelnen bestand ja bei dem Tausch eben in der Wahl, die dem Provocirten gelassen war: War er nämlich überzeugt, dass ihm mit dem Ansinnen der Leistung unrecht geschehen, indem der Gegner vermögender sei, so brauchte er nur den Tausch anzunehmen; im entgegengesetzten Fall konnte er sich nicht beklagen, wenn er die Leistung übernehmen musste. Diese Garantie machte, so lange die Sache überhaupt ausführbar war, jede weitere richterliche Entscheidung überflüssig. Ausführbar aber war sie gewiss nur so lange, als die Culturzustände und ökonomischen Verhältnisse noch äusserst einfach waren, das Vermögen noch ganz überwiegend im Grundbesitz, die Erwerbsthätigkeit in der Landwirthschaft bestand. Je mehr sich aber in der Blüthezeit Athens der überseeische Handel ausbildete, je complicirter die Verhältnisse sich gestalteten, desto unzulänglicher musste dieses Verfahren werden. Man wird also damals die gerichtliche Entscheidung solcher Streitigkeiten eingeführt, bei derselben aber die Formalitäten des alten Vermögenstausches, freilich in ganz anderem Sinne und nur zum Zwecke einer Erleichterung des processualischen Verfahrens, beibehalten haben. Dies ist freilich eine blosse Hypothese, doch scheint es mir, dass sich so am ansprechendsten die Entstehung derjenigen Gestalt der Antidosis, wie wir sie aus unseren Quellen kennen, erklären lässt. Vielleicht darf man dann auch die Frage, mit welchem Recht in der Rede gegen Phaenippos §. 1 Solon als Urheber des Gesetzes über die Antidosis genannt wird, dahin beantworten, dass das Institut selbst in seinem ursprünglichen Sinne von Solon eingeführt, das richterliche Verfahren aber, und damit das an jener Stelle citirte Gesetz, spätern Ursprungs ist.

II.

Demosthenes erzählt bekanntlich die Geschichte seiner Antidosis und Trierarchie zweimal, in Mid. §. 77—80, in Aphobum II. §. 17, an ersterer Stelle mit ausführlicher Ausmalung von Einzelheiten, da es darauf ankommt, den Charakter des Meidias und seines Bruders Thrasylochos durch anschauliche Darstellung ihres Benehmens bei dieser Gelegenheit ins rechte Licht zu setzen, an letzterer dagegen zwar knapper in der Form, aber doch vollständiger und präciser in der Angabe der einzelnen Stadien ihres Verlaufes, indem es hier auf die Sache selbst als ein wesentliches Glied in der Kette der von den Vormündern gegen Demosthenes gesponnenen Intriguen ankommt. Ich lege daher diese Stelle meiner Erörterung zu Grunde:

1. *ὡς γὰρ τὰς δίκας ταύτας ἔμελλον εἰσιέναι κατ' αὐτῶν, ἀντίδοσιν ἐπ' ἐμὲ παρεσκεύασαν, ἵν' εἰ μὲν ἀντιδοίην, μὴ ἐξείη μοι πρὸς αὐτοὺς ἀντιδικεῖν, ὡς καὶ τῶν δικῶν τούτων τοῦ ἀντιδόντος γιγνομένων, εἰ δὲ μηδὲν τούτων ποιοίην, ἵν' ἐκ βραχείας οὐσίας λειτουργῶν παντάπασιν ἀναιρεθείην. καὶ τοῦτ' αὐτοῖς ὑπηρέτησε Θρασύλοχος ὁ Ἀναγυράσιος.*

2. *ᾧ, τούτων οὐδὲν ἐνθυμηθείς, ἀντέδωκα μὲν ἀπέκλεισα δὲ, ὡς διαδικασίας τευξόμενος·*

3. *οὐ τυχὼν δὲ ταύτης, τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων, ἵνα μὴ στερηθῶ τῶν δικῶν, ἀπέτισα τὴν λειτουργίαν ὑποθεὶς τὴν οἰκίαν καὶ τἀμαυτοῦ πάντα, βουλόμενος εἰς ὑμᾶς εἰσελθεῖν τὰς πρὸς τουτουσὶ δίκας.*

Wie ich schon durch die Abtheilung dieser Worte angedeutet habe, kommen hier drei Hauptpuncte in Frage. 1. Die Intrigue der Gegner und der Plan und Zweck, den dieselbe hatte. 2. Die Schritte, die Demosthenes in Folge davon that. 3. Der Ausgang des ganzen Streites.

1. Kurz vor dem für Demosthenes Vormundschaftsprocess festgesetzten Termin (Mid. §. 78 sagt er noch genauer vier oder fünf Tage vorher) trug ihm Thrasylochos von Anagyrus, der zum Trierarchen ernannt war, die Antidosis an, und zwar angestiftet von den Vormündern des Demosthenes.*) Dass letztere dabei nur den Zweck im Auge

*) So sagt Demosthenes an der obigen Stelle, wogegen er Mid. §. 78 vielmehr Meidias, den Bruder des Thrasylochos für den Anstifter erklärt (*τοὔνομα μὲν δὴ παρέσχεν ἐκεῖνος, καὶ ἦν ὁ ἀντιδιδοὺς Θρασύλοχος, τὰ δὲ ἔργα πάντ' ἦν καὶ τὰ πραττόμενα ὑπὸ τούτου*) ohne die Vormünder zu nennen. An dem was Demosthenes von der Theilnahme des Meidias an der Beschlagnahme seines Gutes und von seinem ungebührlichen Benehmen dabei erzählt, ist nun allerdings nicht zu zweifeln. Allein daraus zu folgern, dass Meidias der intellectuelle Urheber der ganzen Sache gewesen sei, ist unberechtigt,

haben konnten, sich der drohenden Verurtheilung zu entziehen, ist klar. Und ebenso unzweifelhaft scheint es zu sein, in welcher Weise sie diesen Zweck zu erreichen hofften. Die eigenen Worte des Demosthenes lassen ja auf den ersten Blick keine andere Auffassung zu, als: Entweder ich musste auf den Tausch eingehen, dann wären mit meinem übrigen Vermögen auch die Ansprüche an die Vormünder Eigenthum des Thrasylochos geworden, oder ich musste die Liturgie übernehmen, dann war ich um den Rest meines Vermögens gebracht. Allein bei näherer Betrachtung unterliegt diese Auffassung sehr gewichtigen Bedenken.

Wenn es, wie ich oben als das Wahrscheinlichste bezeichnet habe, einen definitiven Vermögenstausch überhaupt nicht gegeben hat, so fällt damit diese Ansicht der Sache von selbst, allein da ich in Beziehung auf die Zulässigkeit des Tausches nach erfolgtem Richterspruch nicht zu einer ganz unzweifelhaften Entscheidung gekommen bin, so will ich diese Frage hier ganz aus dem Spiele lassen und mich hypothetisch auf den Standpunct der herkömmlichen Ansicht stellen, um nachzuweisen, dass auch von diesem aus die eben angedeutete Auffassung der Intrigue unhaltbar ist. Zunächst wäre die Alternative ganz falsch gestellt: Denn allerdings hatte Demosthenes nur die Wahl zwischen Tausch und Leistung. Ganz falsch aber ist die Behauptung, dass im ersteren Falle sein Vermögen nothwendig Eigenthum des Thrasylochos geworden wäre. Vielmehr hatte dann, auch nach der herkömmlichen Auffassung, die Diadikasie stattzufinden, und im Falle der Verurtheilung des Thrasylochos (ein Fall, der sogar überwiegend wahrscheinlich war, wenn wirklich das Unberechtigte und Chikanöse des ganzen Antrags geradezu stadtkundig war, wie Demosthenes sagt) *) konnte dann von einem Uebergehen der Rechte des Demosthenes auf diesen keine Rede sein; aber selbst im Falle seiner Verurtheilung hätte ja Demesthenes immer noch die Wahl zwischen Tausch und Leistung gehabt. Statt also zu sagen: »Damit, wenn ich

da sich seine Anwesenheit einfach aus der durch Phaenipp. §. 5 bezeugten Sitte erklärt, seine nächsten Verwandten als Zeugen zu diesem Act mitzunehmen. Ich kann daher die oben ausgehobenen Worte nur für eine aus dem Zweck der Rede, die ja gegen eben diesen Meidias gerichtet ist, erklärliche Uebertreibung ansehen. Dass Demosthenes den Meidias wirklich der Urheberschaft der Antidosis beschuldigen will und somit in Widerspruch zu seiner eigenen Angabe in der Rede gegen Aphobus tritt, ist unzweifelhaft; denn die Worte *τὰ ἔργα καὶ τὰ πραττόμενα* können sich nicht auf die einzelnen Handlungen bei der Ausführung der Antidosis beziehen, da ja Demosthenes in der folgenden Erzählung dieser Handlungen immer im Plural spricht, also von beiden Brüdern.

*) Mid. §. 80 *ὅλη γὰρ ἡ πόλις τὴν ἀντίδοσιν καὶ τὴν ἐπιβουλὴν τότε ταύτην καὶ τὴν ἀσέλγειαν ἤσθετο.*

auf den Tausch einginge, ich der Rechtsansprüche (an die Vormünder) verlustig ginge, da auch diese (mit meinem übrigen Vermögen) Eigenthum des Thrasylochos würden«, hätte er sagen müssen: »Wenn ich auf den Tausch einginge und in dem darauf folgenden Process verurtheilt würde, und auch dann noch den Tausch statt der Leistung wählte.« Allein, wenn auch eine grosse Ungenauigkeit des Ausdrucks bliebe, so liesse sich dieselbe allenfalls entschuldigen, indem man sagte, dass Demosthenes den Fall der gerichtlichen Entscheidung gegen Thrasylochos hier absichtlich ignorirt, weil eben in diesem Falle der Plan der Gegner gescheitert wäre, er aber nur von dem spricht, was im Falle des Gelingens ihrer Absichten geschehen sein würde.

Viel mehr Gewicht lege ich dagegen auf einen anderen Einwand: Dass das Vermögen des Thrasylochos dem des Demosthenes (ausschliesslich der Summe, die dieser von den Vormündern zu beanspruchen hatte), weder ungefähr gleich, noch geringer, sondern sehr erheblich grösser gedacht werden muss, leidet durchaus keinen Zweifel. Demosthenes sagt: Ihn würde die Uebernahme der Leistung gänzlich ruinirt haben, und als er sie denn wirklich zu übernehmen sich gezwungen sieht, muss er sein Haus und »Alles was er hat« verpfänden, um die Mittel aufzutreiben. Hat also Thrasylochos weniger, oder gleich viel, oder selbst etwas mehr als Demosthenes gehabt, so war es ihm doch wahrlich nicht zu verdenken, wenn er die ihm offenbar ganz unrechtmässiger Weise aufgedrungene Trierarchie einem Andern zuzuschieben suchte, und die Klagen des Demosthenes über unerhörte Chikanen, wobei er noch gewissermassen die ganze Stadt zu Zeugen aufruft, wären mehr als lächerlich. War aber Thrasylochos erheblich reicher, als Demosthenes, so hätte er ja bei einem eintretenden definitiven Vermögenstausche ein sehr schlechtes Geschäft gemacht, und die zu Gunsten der Vormünder angesponnene Intrigue mit dem Ruin seines Vermögens bezahlt! Sehr nahe liegt freilich der Einwand, er werde dafür von den Vormündern durch eine bedeutende Summe entschädigt worden sein, die dann mindestens der Differenz zwischen dem Vermögen des Demosthenes und dem des Thrasylochos gleichgekommen wäre, und so hat man sich die Sache wohl auch meistens gedacht, wenn ich dies auch nirgends geradezu ausgesprochen finde. Ob dann für die Vormünder, die ja doch im schlimmsten Falle hoffen konnten, wenigstens einen Theil der veruntreuten Gelder zu retten, das Geschäft noch vortheilhaft sein konnte, ist zweifelhaft; mit Bestimmtheit verneinen lässt es sich nicht, da wir dazu vor Allem die Höhe des Vermögens des Thrasylochos kennen müssten, wofür uns jeder Anhaltspunct fehlt. Gewiss aber hätte Demosthenes dann den Umstand, dass dem

Thrasylochos von den Vormündern eine bedeutende Summe versprochen worden sei, nicht verschwiegen, da derselbe allein seine Erzählung glaubhaft, ja überhaupt erst verständlich machen konnte. Dass Demosthenes hier, im Verlauf der Erzählung, sich gescheut habe, diesen Punct zu erwähnen, weil er ja von einem solchen geheimen Privatabkommen keine authentische Kunde haben, und also auch keinen stricten Beweis dafür liefern konnte, wird wohl kaum Jemand einwenden wollen: Das hiesse den attischen Rednern jener Zeit eine Gewissenhaftigkeit zutrauen, von der sie so weit wie möglich entfernt waren.

Erscheint demnach die bisher herrschende Auffassung von den Plänen der Gegner als unhaltbar, so ist meine eigene Ansicht über dieselben folgende: Durch die Antidosis, d. h. durch die vorläufige Beschlagnahme seines Vermögens von Seiten des Thrasylochos, war Demosthenes, so lange dieselbe in Geltung blieb, verhindert, irgend eine Handlung vorzunehmen, die das Eigenthumsrecht an diesem Vermögen zur Voraussetzung hatte. Eine solche Handlung aber wäre es, da natürlich auch die Aussenstände und Forderungen mit zu dem Activvermögen gehören, ohne Zweifel gewesen, wenn er jetzt seinen Process gegen die Vormünder geführt hätte. Zur Verhandlung dieses Processes war der Termin bereits auf einen der nächsten Tage angesetzt, und Thrasylochos wollte es durch seinen im Einverständniss mit den Vormündern gestellten Antidosisantrag dahin bringen, dass dieser Termin verstriche, ehe Demosthenes wieder in das Verfügungsrecht über sein Vermögen eingesetzt würde, d. h. ehe die Diadikasie darüber, wer von Beiden die Trierarchie zu leisten habe, entschieden sein würde. Welches die rechtlichen Folgen dieser von Demosthenes Seite ganz unverschuldeten Versäumniss des Termins gewesen sein würden, ist nicht ganz klar. Man sollte nun allerdings meinen, dass dieselbe Rechtsnachtheile für ihn gar nicht habe herbeiführen können, da doch wohl durch ein Gesetz für solche Fälle eine Verschiebung des Processes auf einen anderen naheliegenden Termin angeordnet gewesen sein müsse. Allein dies wird wohl deshalb kaum der Fall gewesen sein, weil dieses Zusammentreffen gewiss nur äusserst selten vorkam. Denn sicher pflegte die Diadikasie über die Leistung binnen weniger Tage auf die Antidosis zu folgen*), und es gehörte deshalb ein ganz besonderer Zufall dazu, wenn gerade in diese wenigen Tage der Termin zur Entscheidung eines dieselbe Person betreffenden Eigenthumsstreites fiel.*) Eben in der Benutzung dieses ganz ausnahmsweisen und deshalb im Gesetz nicht vorgesehenen Zusammentreffens liegt die Hinterlist der Gegner.

*) Schon wegen der enormen Störungen, welche durch die Beschlagnahme für den ganzen Verkehr und für alle Verhältnisse der Betheiligten herbeigeführt wurden, ist anzunehmen, dass man diesen Zustand nur möglichst kurze Zeit bestehen liess. Der Fall des Phaenippos spricht nicht dagegen, sondern dafür, denn hier klagt ja der Sprecher gerade über unerhörte Verschleppung.

Dass also Demosthenes in diesem Falle durch ein Specialgesetz gegen jede nachtheilige Folge, welche aus dem Vorübergehen des Termins entspringen konnte, geschützt war, glaube ich nicht. Doch ist allerdings auch auf der anderen Seite keineswegs wahrscheinlich, dass Demosthenes dadurch seine Ansprüche definitiv und unwiederbringlich verloren haben würde. Was er freilich für Mittel gehabt hätte, um trotzdem den Process wieder aufnehmen zu können, wissen wir nicht, denn die Fristgesuche (*ὑπωμοσίαι*, s. Meier u. Schoemann, att. Process p. 695), die zulässig waren und von denen wohl auch häufig genug Gebrauch gemacht worden ist, beziehen sich, so viel wir wissen, nur auf die Fälle, wo eine der Parteien durch persönliche Gründe am Erscheinen vor Gericht verhindert ist. Dies ist bei Demosthenes ja durchaus nicht der Fall, sondern es liegt hier ein rein sachliches Hinderniss der Verfolgung seiner Ansprüche vor.**) Dennoch aber halte ich es wie gesagt für durchaus wahrscheinlich, dass es dem Demosthenes auf irgend eine Weise möglich gewesen wäre, sich für die Zukunft die weitere Verfolgung seiner Ansprüche offen zu halten. Aber wir wissen nicht, wie viel Zeit damit verloren gegangen und in wie weit Demosthenes dabei von dem guten Willen der instruirenden Behörde oder des Gerichtshofes abhängig gewesen wäre. Vor Allem aber wäre damit auch den Gegnern Gelegenheit gegeben worden, ihr altes Spiel von Neuem zu beginnen und durch neue Intriguen die Entscheidung weiter hinauszuschieben oder gar zu vereiteln. Endlich hatte Demosthenes mit bewundernswürdiger Energie alle Hindernisse überwunden, die ihm die Gegner bei jedem Schritt in den Weg gelegt, endlich war er so weit, dass ein in wenigen Tagen be-

*) Auch konnte Niemand dieses Zusammentreffen in chikanöser Absicht willkürlich herbeiführen, denn der Zeitpunct zur Anbringung des Tauschantrags kann nicht von dem Antragenden frei gewählt werden, sondern es wird ein bestimmter Termin dafür von den Behörden anberaumt. (s. o.)

**) Ein anderes häufig angewendetes Mittel um einen für eine Gerichtsverhandlung anberaumten Termin zu verschieben, nämlich die freiwillige Vereinbarung der Parteien darüber, der die Behörden ohne Schwierigkeit zustimmten (contra Phaenipp. §. 13, *παρά τε ταῖς ἀρχαῖς ἀπάσαις καὶ δίκας καὶ κρίσεις ἀναβάλλονται τοῖς ἀντιδίκοις οἱ ἄρχοντες συγχωρησάντων ἐκείνων ἀλλήλοις*), war natürlich in diesem Fall unausführbar, da die Gegner gerade auf die Verlegenheit des Demosthenes speculirten.

vorstehender Termin die definitive und unwiderrufliche Entscheidung, den langersehnten Triumph seiner gerechten Sache bringen sollte — da soll er genöthigt werden, diese Entscheidung von Neuem in eine ungewisse Zukunft zu verschieben. Ich täusche mich wohl nicht, wenn ich behaupte, wie wir seinen ganzen Charakter und namentlich gerade sein Verhalten in dem Vormundschaftsprocess kennen, musste er es vorziehen, selbst schwere pecuniäre Opfer zu bringen, um nur die Gegner nicht wieder aus den Händen zu lassen.*) Dass zur Unterstützung dieser Annahme der entschiedene Nachdruck, mit dem Demosthenes auf das unmittelbare Bevorstehen des Termines hinweist, wesentlich mit beiträgt, deute ich hier nur an, da ich zum Schluss bei Gelegenheit der Worte *τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων* darauf zurückkommen werde. Auch die Ausdrücke, deren sich Demosthenes bedient, wo er die von den Gegnern beabsichtigten und von ihm verhinderten Folgen der Antidosis berührt, widersprechen wenigstens der Ansicht nicht, dass er nicht sowohl seine Ansprüche selbst an Thrasylochos abtreten, als vielmehr in die Unmöglichkeit versetzt werden sollte, dieselben vor Gericht zu verfolgen. Namentlich sprechen dafür die Wendungen *ἵνα μὴ ἐξείη μοι πρὸς τούτους ἀντιδικεῖν* und *βουλόμενος εἰς ὑμᾶς εἰσελθεῖν τὰς πρὸς τουτουσὶ δίκας*. Die den zuerst erwähnten Worten beigefügte Begründung *ὡς καὶ τῶν δικῶν τούτων τοῦ ἀντιδόντος γιγνομένων* würde für sich betrachtet allerdings mehr für die entgegengesetzte Auffassung zu sprechen scheinen, doch lässt sie sich ohne Zwang von dem zeitweisen Uebergang des Vermögens durch die Antidosis in die Hände des Gegners verstehen. Ganz unbestimmt und daher nach keiner Seite hin geltend zu machen sind endlich die Ausdrücke Mid. §. 80 *ἵνα μὴ τῶν παρὰ τοῖς ἐπιτρόποις ἀποστερηθείην* und Aphob. II. §. 17 *ἵνα μὴ στερηθῶ τῶν δικῶν*.

2. Sein Verhalten gegenüber diesen Machinationen bezeichnet Demosthenes mit den Worten *ᾧ* (dem Thrasylochos) *τούτων οὐδὲν ἐνθυμηθεὶς ἀντέδωκα μὲν ἀπέκλεισα δὲ ὡς διαδικασίας τευξόμενος*. Die meisten Erklärer stimmen nun zwar darin überein, dass mit diesen Worten gesagt

*) Der einzige unter den bisherigen Forschern, der mir das Verhältniss in einer ähnlichen Weise aufgefasst zu haben scheint, ist A. Schäfer, Demosthenes und seine Zeit Bd. I. p. 261. Wenigstens weisen die Ausdrücke „als er die Diadikasie nicht so schnell erlangen konnte, trat er von dem Tauschverfahren zurück und übernahm mit bitterem Herzen die Liturgie, um in dem Processe mit den Vormündern keinen Verzug zu erleiden“ darauf hin, dass auch nach seiner Meinung es sich nicht um den Verlust der Ansprüche selbst, sondern nur um eine unabsehbare Verschleppung des Processes handelte. Ob sich freilich Schäfer im Einzelnen das Verhältniss so gedacht hat, wie ich, ist mir zweifelhaft.

sein soll, Demosthenes sei zwar auf den Tausch eingegangen, habe aber dabei einen Vorbehalt gemacht, in der Hoffnung, eine Diadikasie darüber zu erlangen. Was aber der Inhalt dieses Vorbehaltes und was der Gegenstand der Diadikasie gewesen sei, darüber gehen die Ansichten auseinander. Vollbrecht meint, Demosthenes habe sich eben bei seinem Eingehen auf den Tausch vorbehalten, dass durch eine Diadikasie entschieden werden solle, ob er oder Thrasylochos die Leistung zu übernehmen habe. Es sei nun aber wegen des nahe bevorstehenden Abgangs der Flotte eine solche Gerichtsverhandlung nicht zu erlangen gewesen und so habe Demosthenes sich genöthigt gesehen, zwischen Tausch und Leistung zu wählen. Dagegen hat aber Böckh die ganz entscheidenden Gründe geltend gemacht, dass einmal Demosthenes sich dies gar nicht als etwas Besonderes vorbehalten konnte, denn es verstand sich ganz von selbst, da ja das Eingehen auf die Antidosis eben nichts Anderes ist, als die Einleitung zu der Diadikasie; und dass ferner, wenn Thrasylochos zu einer Zeit seinen Antrag gestellt hätte, wo es zur gerichtlichen Erledigung der Sache schon zu spät war, gar nicht von einer Verpflichtung des Demosthenes zum Tausch oder zur Leistung die Rede sein konnte, sondern einfach Thrasylochos die Trierarchie zu leisten hatte. Ueberdies wird sich zeigen, dass der bevorstehende Abgang der Flotte für diese Diadikasie kein Hinderniss sein konnte. Dem gegenüber stellt nun Böckh folgende Ansicht auf: Es sind zwei ganz verschiedene Diadikasien anzunehmen, einmal die über die Verpflichtung zur Leistung, welche auf keine Weise verweigert werden konnte, dann eine zweite über den Vorbehalt des Demosthenes, welcher darin bestanden habe, dass bei dem definitiven Tausch die Ansprüche an die Vormünder nicht mit dem übrigen Vermögen auf Thrasylochos übergehen, sondern ihm verbleiben sollten. Darüber sei ihm eine Diadikasie*) verweigert worden, und aus Besorgniss, seine Ansprüche zu verlieren, habe er nun die Liturgie geleistet. Dass ein solcher Vorbehalt nicht an sich unsinnig und unmöglich war, wird man, vorausgesetzt, dass es einen Vermögenstausch in diesem Sinne gegeben habe, zugeben müssen, denn es entsprach doch der Billigkeit, dass nur

*) Hieronymus Wolf und Reiske wollen die Worte *ὡς διαδικασίας τευξόμενος* nicht auf eine besondere über die Ansprüche des Demosthenes anzustellende Diadikasie zwischen ihm und Thrasylochos beziehen, sondern verstehen darunter geradezu den Process des Demosthenes gegen seine Vormünder selbst. Dagegen hat nun schon Böckh geltend gemacht, dass dieser Process eine Diadikasie im technischen Sinne nicht ist. In der weitern Bedeutung von Process überhaupt aber kommt das Wort nicht vor (ob. S. 6 Anm.) und Demosthenes sagt auch an unserer Stelle unmittelbar vor- und nachher immer *αἱ δίκαι*.

dasjenige Vermögen, welches wirklich im Besitze des Betreffenden war und von dem er einen Ertrag hatte, bei dem ganzen Streit über die Leistungsfähigkeit und die Verpflichtung zu einer Leistung berücksichtigt wurde. Viel triftiger erscheint mir der Einwand von E. Curtius, Griech. Gesch. III. S. 776, dass ja bei der Hauptverhandlung schon alle Activa und Passiva hätten zur Sprache kommen müssen, und deshalb ein besonderes Gerichtsverfahren über den Vorbehalt des Demosthenes nicht habe stattfinden können. Noch mehr Gewicht aber lege ich auf folgende Erwägung: Wenn wir fragen, wie es denn mit der eigentlichen Haupt-Diadikasie, über die Verpflichtung zur Leistung gestanden habe, so sind nur zwei Fälle möglich: Entweder Demosthenes hat, als ihm die besondere Diadikasie über seine Ansprüche an die Vormünder verweigert wurde, die gerichtliche Entscheidung über die Hauptfrage gar nicht abgewartet, sondern sogleich freiwillig die Trierarchie übernommen; *) oder diese Diadikasie hat stattgefunden und er ist zur Leistung wirklich verurtheilt worden.**) Beide Annahmen aber zeigen sich bei genauer Betrachtung der Sache als unzulässig. Denn dass Demosthenes vor gerichtlicher Entscheidung die Leistung freiwillig übernommen habe, ist gerade bei der herkömmlichen, auch von Böckh vertretenen Auffassung undenkbar: Das Abwarten dieser Entscheidung konnte ihn ja (immer vorausgesetzt, dass es nicht das Verstreichen des Termins gewesen wäre, was er fürchtete, sondern der definitive Uebergang seiner Ansprüche an Thrasylochos) in keinem Falle schaden, eventuell aber sehr wesentlich nützen. Fiel das Urtheil nämlich für ihn aus, so musste Thrasylochos die Leistung übernehmen, und Demosthenes hatte sein Vermögen und seine Ansprüche gerettet, ohne die in seiner damaligen Lage für ihn kaum erschwinglichen Kosten der Trierarchie tragen zu müssen. Fiel aber die Entscheidung gegen ihn, so konnte er dann immer noch statt des Tausches die Leistung übernehmen, und rettete so auch in diesem schlimmsten Falle seine Ansprüche durch dieselben Opfer, wie wenn er das schon vor der gerichtlichen Entscheidung gethan hätte. Nehmen wir aber umgekehrt an, Demosthenes habe die Leistung erst übernommen,

*) Dies ist Böckhs Ansicht.

**) Ein drittes gibt es nicht. Wenn Curtius (der übrigens nur eine Diadikasie annimmt) a. a. O. sagt: „Wir müssen annehmen, dass es im Gedränge der Zeit zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung nicht gekommen sei, Thrasylochos es aber doch durchzusetzen gewusst habe, dass Demosthenes in die Lage kam, die Trierarchie zu übernehmen," so enthalten diese Worte einen Widerspruch, denn das einzige Mittel dies durchzusetzen war eben das richterliche Urtheil.

nachdem er in der Hauptdiadikasie wirklich dazu verurtheilt worden, so ist es unbegreiflich, dass er dies verschweigt. Die entschiedene Unredlichkeit, die darin liegt, mit grösster Entrüstung von den Chikanen der Gegner mit der Antidosis zu sprechen, und dabei zu verschweigen, dass das Gericht dem Thrasylochos in dieser Angelegenheit Recht und ihm selbst Unrecht gegeben habe, will ich noch nicht einmal als Grund geltend machen; denn darin waren die Grundsätze jener Zeit andere, als die unsrigen, und auch ein Demosthenes war in diesem Puncte der Sohn seiner Zeit und seines Volkes. Desto entscheidender aber fällt nun ins Gewicht, dass dieses Verschweigen zugleich gegen alle Vorschrift der einfachen Klugheit und speciell auch der griechischen Rhetorik war: Denn damit lieferte er ja dem Gegner eine geradezu vernichtende Waffe gegen seine ganze Darstellung des Sachverhaltes in die Hände. Diesen sehr zu seinen Ungunsten sprechenden Umstand vielmehr abzuschwächen, wozu es Mittel genug gab, und dadurch von vornherein dem Gegner eine solche Waffe zu entwinden, wäre ganz unabweisbar gewesen, wenn überhaupt ein Richterspruch gegen Demosthenes in der Trierarchieangelegenheit vorgelegen hätte. *)

Stehen demnach der Ansicht Böckh's nicht minder entscheidende sachliche Bedenken gegenüber, als der Vollbrecht'schen, so beruhen beide gleichmässig auch sprachlich auf einer ganz unbegründeten Annahme, indem sie dem Worte *ἀποκλείειν* einen Sinn unterlegen, den es nirgends hat. Denn für die Bedeutung «einen Vorbehalt machen», hat Niemand einen Beleg beigebracht und ich weiss auch keinen. Auch von den zahlreichen Belegstellen, die der *Thesaurus linguae Graecae* für dieses Wort giebt, hat keine dasselbe in dieser Bedeutung. Vielmehr kann man alle diese Beispiele unter zwei Hauptarten der Anwendung bringen: Entweder das Verbum hat als Object eine Person, welcher der Zugang zu einer Sache verschlossen wird, bei sich; die Sache kann dann im Genetiv hinzugesetzt werden. Oder das Object ist die Sache selbst, und das Verbum sagt aus, dass man den Zugang zu derselben einer bestimmten Person, oder ganz im Allgemeinen jedem, versperrt. In dieser letzteren

*) A. Schäfer (a. a. O.) folgt Böckh darin, dass er den Vorbehalt und die Diadikasie, von der Demosthenes spricht, auf die Ansprüche an die Vormünder bezieht, doch berücksichtigt er die Diadikasie über die Leistung selbst gar nicht, sondern drückt sich so aus, als ob, wenn jene Diadikasie (über die Ansprüche an die Vormünder) nicht gewährt wurde, Demosthenes nur die Wahl zwischen Leistung und Tausch geblieben wäre, während doch vor Allem darüber, ob Thrasylochos oder Demosthenes der Verpflichtete war, gerichtliche Entscheidung stattfinden musste.

Anwendung unterscheidet es sich nicht wesentlich von dem einfachen *κλείω*. Beide Hauptbedeutungen kommen dann natürlich bald mehr im eigentlichen Sinne, vom Verschlusse des Zugangs mittelst eines Schlüssels, bald im übertragenen, von jeder Art des Versperrens, vor.

Die erste Hauptbedeutung, «eine Person von einer Sache ausschliessen», und zwar in uneigentlicher Anwendung, sucht an unserer Stelle in dem Worte G. H. Schaefer App. crit. in Dem IV. p. 437. Jedoch seine Erklärung: *condicionem oblatam ita accepi, ut hominem possessione bonorum meorum excluderem (quippe non bona commutaturus, sed munus trierarchicum suscepturus) quia sperabam fore ut litem tutoribus intendere possem*, ist in sich durchaus unklar und widerspruchsvoll. Dagegen hat nach meiner Ansicht E. Curtius durchaus das Richtige getroffen, wenn er es einfach auf das Verschliessen des Hauses bezieht. Thrasylochos hatte das Recht, sein Siegel auf Demosthenes Haus zu legen, um jenem die Ausübung eines Dispositionsrechtes für die Dauer der Verhandlungen zu verwehren; er selbst aber durfte ebensowenig ein Eigenthumsrecht daran ausüben, und da Demosthenes mit Thrasylochos und Meidias gleich beim ersten Betreten seines Hauses die übelsten Erfahrungen in Beziehung auf ihre Achtung vor seinem Eigenthum gemacht hatte, so verschliesst er alles Verschliessbare, um es vor ihnen zu sichern, wozu ihm, nach dem Sinn und Zweck des ganzen Instituts zu schliessen, das Gesetz gewiss die Erlaubniss gab. Man muss dann natürlich die Worte *ἀντέδωκα μὲν ἀπέκλεισα δὲ* als eng zusammengehörig fassen, und den Zusatz *ὡς διαδικασίας τευξόμενος* von beiden abhängig denken, weshalb ich auch oben beim Abdruck der Stelle die herkömmliche Interpunction geändert, nämlich das Komma vor *ἀπέκλεισα* weggelassen, dagegen vor *ὡς* ein solches gesetzt habe. «Ich ging, jedoch nicht ohne vorher mein Haus verschlossen zu haben, auf den Tausch ein, in der Erwartung, noch zur rechten Zeit die Diadikasie*) zu erlangen. Dies «zur rechten Zeit», d. h. noch vor dem Termine des Vormundschaftsprocesses, müssen wir dazu ergänzen: Denn darauf kam in der That für ihn Alles an; fand die Entscheidung über die Trierarchie vor der Verhandlung der Vormundschaftssache statt, so konnte Demosthenes im günstigen und nach Lage der Sache vielleicht wahrscheinlicheren Falle freigesprochen werden; wurde er aber auch verurtheilt, so hatte er doch auch nur die Kosten der Trierarchie zu tragen, ohne eine Verzögerung in seinen Plänen gegen die Vormünder zu erleiden. Wurde dagegen der Termin der Diadikasie erst nach dem

*) D. h. natürlich die einzige Diadikasie, von der in der ganzen Sache die Rede sein kann, darüber nämlich, ob Demosthenes oder Thrasylochos zur Trierarchie verpflichtet ist.

des Vormundschaftsprocesses anberaumt, so konnte selbst eine günstige Entscheidung in der Trierarchiesache ihm für das, was ihm durchaus das Wichtigste ist, nicht mehr helfen. Dass dieses zur rechten Zeit nicht ausdrücklich dasteht, könnte auf den ersten Blick befremden, darf aber nicht als Einwand geltend gemacht werden. Denn dass dem Demosthenes der nahe bevorstehende Termin des Erbschaftsprocesses als das eigentlich entscheidende Moment vor der Seele schwebt, zeigt seine Ausdrucksweise deutlich, und deshalb konnte er ganz wohl, zumal die Rede in eben diesem Process zu den der Verhältnisse kundigen Richtern gesprochen ist, diesen Zusatz als für seine Hörer selbstverständlich weglassen. *)

Eine willkommene Bestätigung dieser Auffassung bieten endlich noch die Worte *τούτων οὐδὲν ἐνθυμηθείς*. Die Einwendung gegen Böckh's Ansicht, dass ja der nach seiner Annahme von Demosthenes gemachte «Vorbehalt» unzweifelhaft eine Massregel zur Abwehr der gegnerischen Intriguen war, und also Demosthenes nicht sagen könne, er habe an diese nicht gedacht, hat allerdings Böckh durch die Bemerkung zurückzuweisen versucht: «Behauptet Demosthenes dennoch, er habe auf die Kniffe seiner Gegner keine Rücksicht genommen, so folgt also daraus nur, dass er unabhängig von jenen Künsten schon von selber die Clausel gemacht hatte, wodurch der Plan der Gegner vereitelt wurde.» Es wäre also das Participium concessiv zu fassen: Obwohl ich nicht an solche Künste dachte, that ich doch gerade das, was das geeignetste Mittel zu ihrer Vereitelung war. Ob dies an sich psychologisch wahrscheinlich ist, bezweifle ich. Noch weniger aber begreife ich, warum es Demosthenes hier sagt, da es doch in diesem Zusammenhange für die Sache ganz gleichgiltig ist. Anders bei meiner Auffassung des Sachverhältnisses: Die Inconsequenz, dass Demosthenes erst auf den Tausch einging, d. h. es auf gerichtliche Entscheidung ankommen liess, dann aber vor dem Urtheile freiwillig die Liturgie annahm, war an sich auffallend und konnte leicht so gedeutet werden, als habe er selbst keinen Glauben an sein gutes Recht Thrasylochos gegenüber gehabt. Er setzt also ausdrücklich hinzu, dass er ersteres in einer Erwartung gethan habe, deren Nichterfüllung dann die Aenderung seines Verhaltens dem Gegner gegenüber herbeigeführt habe,

*) In der Midiana übergeht Demosthenes das anfängliche Eingehen auf den Tausch vollständig, und spricht so, als habe er sogleich sich entschlossen, lieber die Leistung freiwillig zu übernehmen. Diese Abweichung kann aber nicht benutzt werden, um die genauere Darstellung in der Rede gegen Aphobus zu verdächtigen, da sie sich aus dem oben bezeichneten Zweck und Charakter beider Relationen hinlänglich erklärt.

nämlich in der Erwartung, dass er zu rechter Zeit zur Entscheidung des Trierarchiestreites zugelassen werde. Nun dienen auch die Worte *τούτων οὐδὲν ἐνθυμηθεὶς* zur Motivirung seines anfänglichen unbedenklichen Eingehens auf den Process, im Gegensatz zu seinem spätern Zurücktreten von demselben. Anfangs glaubte er, es handle sich nur um die Absicht, ihm ungerechter und chikanöser Weise die Trierarchie zuzuschieben, und dachte noch nicht an einen Zusammenhang dieser Sache mit dem Vormundschaftsprocess. Da er also sein gutes Recht hier so wenig wie in der Vormundschaftssache preisgeben wollte, traf er die Einleitung zum Process. Erst als dann der instruirende Beamte, vielleicht von Thrasylochos gewonnen, die Anberaumung der Diadikasie auf einen Zeitpunct vor dem Termin des Vormundschaftsprocesses verweigerte, wurde ihm die eigentliche Absicht der Gegner klar, die er dann rasch entschlossen durch freiwillige Uebernahme der Leistung vereitelte.

3. Es bliebe nun noch der Ausgang des ganzen Streites zu besprechen; darüber kann ich mich nach dem schon Gesagten kurz fassen: Demosthenes erlangt die Diadikasie nicht zur rechten Zeit und übernimmt die Trierarchie, um nicht die Gelegenheit zur endlichen Durchsetzung seiner Ansprüche an die Vormünder wieder aus den Händen zu lassen. Nur ein Punct bleibt dabei noch zu erörtern, nämlich die Erklärung der Worte *τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων*. Man hat dieselben entweder von der bevorstehenden Abfahrt der Flotte verstanden, wo sie dann natürlich nur von dem vorhergehenden *οὐ τυχὼν δὲ ταύτης* abhängig sein können, oder von dem bevorstehenden Termin zur Verhandlung des Vormundschaftsprocesses, wo sie dann eben so nothwendig zu dem Folgenden *ἐπέτισα τὴν λειτουργίαν* bezogen werden müssen. Freilich ist die erstere Ansicht von Böckh mit schlagenden Gründen widerlegt; namentlich hat er mit Recht geltend gemacht, dass ja dann, wenn wegen des nahen Bevorstehens der Abfahrt keine richterliche Entscheidung mehr möglich war, Demosthenes gar nicht in die Lage kommen konnte, die Trierarchie zu übernehmen, sondern die Antidosis einfach aufgehoben wurde und Thrasylochos die Leistung zu tragen hatte. Ich würde daher gar nicht auf diese Ansicht zurückkommen, wenn sie nicht von E. Curtius wieder aufgenommen wäre. Deshalb möchte ich noch auf etwas hinweisen, was ausser den schon von Böckh beigebrachten Gründen entschieden gegen diese Ansicht spricht: Dass die Diadikasie verweigert wurde, weil die Abfahrt der Flotte nahe bevorstand, hatte doch nur dann einen Sinn, wenn durch die Gerichtsverhandlung die Ausrüstung und Abfahrt des betreffenden Schiffes

verzögert worden wäre. Dies war aber im vorliegenden Falle in keiner Weise zu befürchten. Thrasylochos hatte ja bereits die Trierarchie an einen Unternehmer verdungen und diesem den Preis bezahlt; die Ausrüstung des Schiffes ging also ungestört ihren Gang, und der Process (dessen practische Bedeutung ja nur die war, zu entscheiden, ob Demosthenes dem Thrasylochos die dafür ausgelegte Summe nachträglich ersetzen solle oder nicht) konnte auf die Abfahrt der Flotte ebenso wenig einen verzögernden Einfluss üben, als umgekehrt der Process durch die Abfahrt der Flotte eine Störung erleiden konnte, da ja der Trierarch Thrasylochos ruhig in Athen blieb. In diesem Falle also war die nahe bevorstehende Abfahrt der Flotte kein Grund, dem Gerichtsverfahren nicht seinen regelmässigen Lauf zu lassen.

Wenn nun aber in der Erklärung der Worte *τῶν χρόνων ὑπογύων ὄντων* Böckh unzweifelhaft das Richtige getroffen hat, so ist gerade damit ein neues, und wohl das entscheidendste Argument gegen seine und für meine Auffassung der ganzen Sache gewonnen. Weil der Termin für die Entscheidung meines Vormundschaftsprocesses unmittelbar bevorstand, bezahlte ich freiwillig die Kosten der Liturgie, sagt Demosthenes ausdrücklich. Die Gefahr also für seine Ansprüche, die er durch dieses schwere Geldopfer abwendete, beruhte wesentlich auf diesem unmittelbaren Bevorstehen des Termins. Wie ist dies bei der herkömmlichen Auffassung denkbar? Trat die definitive Antidosis ein, so gingen die Ansprüche auf Thrasylochos über, und waren dann für Demosthenes gleich unwiederbringlich verloren, mochte nun der Termin zu ihrer Geltendmachung in den nächsten Tagen bevorstehen oder nicht; trat die definitive Antidosis nicht ein, so verlor Demosthenes die Ansprüche in jenem Falle so wenig als in diesem.

Die Gefahr wird also nicht im Geringsten dringender durch das nahe Bevorstehen der Verhandlung über die Vormundschaftsangelegenheit. Dass dagegen bei der Ansicht von der Sache, welche ich im Vorstehenden zu begründen versucht habe, gerade das unmittelbare Bevorstehen des Termines, den Demosthenes um keinen Preis verstreichen lassen will, das einzige und entscheidende Motiv für ihn ist, sein gutes Recht in der Trierarchiesache zu opfern und die Leistung freiwillig zu übernehmen, liegt auf der Hand.